

§ 13 BSFG 2017 Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fördergegenstand

1. (1) Die Mittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 3 Z 1 werden zur Förderung der notwendigen Administrativaufwendungen und der Förderbereiche gemäß Abs. 2 auf folgende Organisationen aufgeteilt:
 1. 1.23,5 % für die BSO;
 2. 2.43,25 % für das ÖOC;
 3. 3.8 % für das ÖPC;
 4. 4.21,25 % für den ÖBSV;
 5. 5.4 % für SOÖ.
2. (2) Die Förderbereiche der BSO sind insbesondere folgende Service- und Dienstleistungen:
 1. 1. Sportpolitische Interessensvertretung in Österreich und auf internationaler Ebene;
 2. 2. Maßnahmen zur Erhöhung des Stellenwerts des Sports in der österreichischen Gesellschaft;
 3. 3. Unterstützung der jeweiligen Mitglieder in der Verbandsentwicklung und Professionalisierung der Strukturen und Angebote;
 4. 4. Koordination des gesamtösterreichischen Aus- und Fortbildungswesens in sportlichen Angelegenheiten und Fragen der Verbands- und Vereinsführung in Abstimmung mit den Institutionen des Bildungssektors;
 5. 5. Bereitstellung von administrativen Unterstützungsleistungen zum Verbandsbetrieb;
 6. 6. Beratungsleistungen in verbandsspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
 7. 7. Sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Verbandsbetrieb notwendigen Infrastruktur.
3. (3) Die Förderbereiche des ÖOC sind insbesondere folgende:
 1. 1. Interessensvertretung Österreichs und der österreichischen olympischen Sportfachverbände in der internationalen Olympischen Bewegung sowie Repräsentation Österreichs bei olympischen Veranstaltungen; die Bewerbung und Austragung von olympischen Veranstaltungen;
 2. 2. Organisation und Finanzierung der Vorbereitung, Sicherstellung der Teilnahme und Entsendung von österreichischen Athletinnen/Athleten zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 3;
 3. 3. Beratung und Unterstützung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern, Betreuerinnen/Betreuern und Sportfachverbänden in der Vorbereitung auf olympische Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und Z 2

- sowie Organisation und Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen;
4. 4.Kooperationen mit, Beratung und Unterstützung von Spitzensportfördernden und unterstützenden Institutionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf und Entsendung zu olympischen Veranstaltungen im Sinne der Z 1 und 3;
 5. 5.Maßnahmen zur Verbreitung der Olympischen Idee in Österreich.
4. (4)Die Förderbereiche des ÖPC sind insbesondere folgende:
1. 1.Interessensvertretung Österreichs im Rahmen der Paralympischen Bewegung;
 2. 2.Organisation und Finanzierung der Entsendung zu den Paralympischen Spielen;
 3. 3.Förderung des Paralympischen Jugendsports;
 4. 4.Kooperation mit Spitzensport fördernden Einrichtungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Paralympische Veranstaltungen;
 5. 5.Verbreitung der Paralympischen Idee in Österreich durch Bewusstseinsbildung;
 6. 6.Beteiligung am Inklusionsprozess des Behindertensportspitzensports;
 7. 7Netzwerkpflege und Mitarbeit in europäischen und internationalen Organisationen der Paralympischen Bewegung.
5. (5)Die Förderbereiche des ÖBSV sind insbesondere folgende:
1. 1.Erhaltung und Entwicklung eines bundesweit flächendeckenden Vereinsnetzwerkes;
 2. 2.Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines Aus- und Fortbildungssystem und eines nationalen Klassifizierungswesens und zur Wahrung des Behindertensport-Knowhows;
 3. 3.Entwicklung und Begleitung von Bewegungs- und Sportprogrammen für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung inklusive Aufrechterhaltung eines Begleitsportwesens;
 4. 4.Durchführung von Breitensportprogrammen u.a. in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Rehabilitation und des Bildungswesens;
 5. 5.Nachwuchsentwicklung generell und Spitzensportentwicklung in ausschließlich nicht inkludierenden Sportarten inklusive Trainingsmaßnahmen und Entsendungen zu internationalen Veranstaltungen;
 6. 6.Organisation und Durchführung eines nationalen Wettkampfbetriebes;
 7. 7.Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen;
 8. 8.Anschaffung von Sportgeräten.
6. (6)Die Förderbereiche von SOÖ sind insbesondere folgende:
1. 1.Interessensvertretung von Special Olympics in Österreich, Netzwerkpflege im internationalen Raum und die Repräsentation Österreichs bei internationalen Veranstaltungen von Special Olympics;
 2. 2.Erhaltung und Aufbau von Sportangeboten, wenn möglich inklusiv, in Kooperation mit allen Bundes-Sportdachverbänden und Bundes-Sportfachverbänden sowie allen Behindertenorganisationen und schulischen Einrichtungen;
 3. 3.Organisation und Finanzierung der Entsendung zu nationalen und internationalen Wettkämpfen von Special Olympics;
 4. 4.Organisation von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften;
 5. 5.Implementierung von Trainerausbildungen und -schulungen;
 6. 6.Etablierung von leistungsorientierten Sportangeboten (Training, Wettkampf);
 7. 7.Maßnahmen zur Verbreitung der Idee von Special Olympics in Österreich.
7. (7)Für die Förderperiode gilt § 10 Abs. 3, für die Festlegung der strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 bis 6 sowie für die Erstellung des Förderprogramms gilt § 10 Abs. 4 und für den Förderantrag und -abwicklung gilt generell § 11 mit der Abweichung, dass die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH
1. 1.bei Förderungen der BSO, des ÖBSV und von SOÖ jeweils die Zustimmung der Kommission für den Breitensport (§ 36) sowie der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport (§ 37) und
 2. 2.bei Förderungen des ÖOC und des ÖPC jeweils nur die Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport
- einzuholen hat.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at